

Geschäftsverzeichnissnr. 2912
Urteil Nr. 167/2004 vom 28. Oktober 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 87 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag, gestellt vom Gericht erster Instanz Mecheln.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 3. Februar 2004 in Sachen der DVV Versicherungen AG gegen G. Van Leekwijck und H. Wouters, dessen Ausfertigung am 10. Februar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Mecheln folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Wird gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz verstoßen, indem im Falle der Anwendung von Artikel 87 § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag der Haftpflichtversicherer, wie der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer (Gesetz vom 21. November 1989), dem Geschädigten eines Verkehrsunfalls die Einreden, die Nichtigkeit oder den Verfall des Rechts *nicht* entgegenhalten kann, ohne Rücksicht darauf, ob diese von vor oder nach dem Verkehrsunfall datieren, während der freiwillige Haftpflichtversicherer, wie zum Beispiel der Familien-Haftpflichtversicherer eines Radfahrers, in Anwendung von Artikel 87 § 2 des Gesetzes vom 26. [zu lesen ist: 25.] Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag die Einreden, die Nichtigkeit oder den Verfall des Rechts *wohl* dem Geschädigten eines Verkehrsunfalls entgegenhalten kann, insofern diese auf ein dem Schadensfall vorangehenden Ereignis zurückzuführen sind, obwohl es sich in beiden Fällen um einen Verkehrsunfall handelt, an dem ein Fahrzeug, und zwar ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad, im Sinne von Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung beteiligt ist? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 87 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag, der besagt:

« § 1. Bei den verpflichtenden Haftpflichtversicherungen können die Einreden, Franchisen, die Nichtigkeit oder der Verfall des Rechtes, die sich aus dem Gesetz oder dem Vertrag ergeben und die auf ein Ereignis vor oder nach dem Schadensfall zurückzuführen sind, dem Geschädigten gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Wenn die Nichtigerklärung, die Kündigung, die Beendigung oder die Aussetzung des Vertrags vor dem Schadensfall stattgefunden hat, kann sie jedoch dem Geschädigten gegenüber geltend gemacht werden.

§ 2. Bei den anderen Arten von Haftpflichtversicherungen kann der Versicherer die Einreden, die Nichtigkeit oder den Verfall des Rechtes, die sich aus dem Gesetz oder dem

Vertrag ergeben, dem Geschädigten gegenüber geltend machen, insofern sie auf ein dem Schadensfall vorangehendes Ereignis zurückzuführen sind.

Der König kann den Anwendungsbereich von § 1 jedoch auf die von Ihm festgelegten nicht verpflichtenden Haftpflichtversicherungen ausdehnen. »

B.1.2. Der verweisende Richter stellt die Frage, ob der betreffende Artikel mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern er einen Behandlungsunterschied schaffe zwischen Opfern von Verkehrsunfällen, die einerseits durch die Benutzung eines Kraftfahrzeugs und andererseits durch die Benutzung eines Fahrrades verursacht worden seien.

B.1.3. Der betreffende Artikel schafft einen Unterschied zwischen den Geschädigten einer schadensverursachenden Handlung, je nachdem, ob eine Haftpflichtversicherung verpflichtend ist oder nicht.

Im Fall einer verpflichtenden Versicherung, wie die im Gesetz vom 21. November 1989 vorgesehene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, kann der Versicherer dem Geschädigten gegenüber die Einreden, Franchisen, die Nichtigkeit oder den Verfall des Rechtes, die sich aus dem Gesetz oder dem Vertrag ergeben und die auf ein Ereignis vor oder nach dem Schadensfall zurückzuführen sind, nicht geltend machen. Im Fall einer nicht verpflichtenden Versicherung, wie die Familien-Haftpflichtversicherung, kann der Versicherer hingegen die Einreden, die Nichtigkeit oder den Verfall des Rechtes, die sich aus dem Gesetz oder dem Vertrag ergeben, geltend machen, insofern sie auf ein dem Schadensfall vorangehendes Ereignis zurückzuführen sind.

B.1.4. Der betreffende Artikel bewirkt, daß die Geschädigten eines Verkehrsunfalls je nach der Art des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, unterschiedlich behandelt werden. Für Kraftfahrzeuge im Sinne des Gesetzes vom 21. November 1989 gilt eine Versicherungspflicht. Für Fahrräder gilt diese Versicherungspflicht nicht; die Familien-Haftpflichtversicherung, die den durch die Benutzung des Fahrrades verursachten Schaden deckt, ist keine Pflichtversicherung.

Der verweisende Richter stellt die Frage, ob der auf diese Weise geschaffene Behandlungsunterschied mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei.

B.2. Der betreffende Artikel ist in Verbindung mit Artikel 86 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag zu verstehen, wonach die Versicherung dem Geschädigten ein eigenes Recht gegenüber dem Versicherer verleiht. Diese Bestimmung sieht vor, daß ein Geschädigter, der keine Partei des Versicherungsvertrags ist, sich direkt an den Versicherer der für den Schaden verantwortlichen Person wenden kann, und zwar kraft des Gesetzes.

B.3.1. Der Unterschied zwischen den in der präjudiziellen Frage genannten Geschädigten beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob die Haftpflichtversicherung verpflichtend ist oder nicht. Obwohl Artikel 86 des Gesetzes vom 25. Juni 1992, wonach der Geschädigte ein eigenes Recht gegenüber dem Versicherer besitzt, nicht zwischen verpflichtenden und nicht verpflichtenden Versicherungen unterscheidet, bringt die freiwillige Beschaffenheit einer Versicherung es mit sich, daß der Geschädigte sich nicht immer an einen Versicherer wenden kann; dies ist nämlich nur dann möglich, wenn der Verantwortliche des Schadens eine Versicherung abgeschlossen hat. Aus der verpflichtenden Beschaffenheit einer Versicherung ergibt sich hingegen, daß der Geschädigte im Prinzip die Möglichkeit hat, sich an einen Versicherer zu wenden.

B.3.2. In den Fällen, in denen der Gesetzgeber das Abschließen einer Versicherung zwingend vorgeschrieben hat, ist er von der Regel des Gemeinrechts abgewichen, wonach das Abschließen einer Versicherung zur Vertragsfreiheit gehört, und es ist davon auszugehen, daß er dies aus Gründen des allgemeinen Interesses getan hat. So zielte das Gesetz vom 1. Juli 1956, das in Ausführung des Benelux-Übereinkommens über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung verabschiedet und später durch das Gesetz vom 21. November 1989 ersetzt wurde, darauf ab, « für alle Opfer von durch Kraftfahrzeuge verursachten Unfällen eine schnelle und sichere Wiedergutmachung des erlittenen Schadens zu gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1953-1954, Nr. 379, S. 3).

In den Fällen, in denen der Gesetzgeber das Abschließen einer Versicherung nicht zwingend vorgeschrieben hat, wie bei der Familien-Haftpflichtversicherung, ist davon auszugehen, daß er den Standpunkt vertrat, es gebe keine Gründe des allgemeinen Interesses, die Versicherungspflicht zu rechtfertigen.

B.4.1. Die in Paragraph 2 des betreffenden Artikels vorgesehene Regel, die auf die nicht verpflichtenden Haftpflichtversicherungen anwendbar ist, ergibt sich aus dem Bemühen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Vertragsfreiheit möglichst umfassend zu beachten. Diese Regel hat jedoch zur Folge, daß der Geschädigte lediglich die Rechte aus dem Versicherungsvertrag erhält, die der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadensfalls gegenüber dem Versicherer besaß.

B.4.2. Die in Paragraph 1 des betreffenden Artikels enthaltene Regel, die auf die verpflichtenden Haftpflichtversicherungen anwendbar ist, weicht vom Gemeinrecht ab, da diese Regel bewirkt, daß der Versicherer die in diesem Paragraphen angeführten Verteidigungsmittel dem Geschädigten gegenüber nicht geltend machen kann. Diese Abweichung vom Gemeinrecht ist grundsätzlich als vernünftig gerechtfertigt anzusehen im Lichte der Gründe des allgemeinen Interesses, auf deren Grundlage der Gesetzgeber den Standpunkt vertrat, das Abschließen einer Versicherung müsse zwingend vorgeschrieben werden.

In diesem Fall wollte der Gesetzgeber durch die verpflichtende Auferlegung der Versicherung für Kraftfahrzeuge den Opfern von mit Kraftfahrzeugen verursachten Unfällen eine schnelle und sichere Wiedergutmachung des erlittenen Schadens gewährleisten. Der Grundsatz, daß der Versicherer keine Verteidigungsgründe geltend machen kann, ist eine sachdienliche Maßnahme, damit eine sichere Wiedergutmachung des erlittenen Schadens gewährleistet wird. Der Gesetzgeber konnte außerdem den Standpunkt vertreten, daß die verpflichtende Beschaffenheit der Versicherung gerechtfertigt ist im Lichte der besonderen Gefahr von Körperverletzungen infolge der Anwesenheit von Kraftfahrzeugen im Verkehr, während dieses Risiko geringer ist bei Anwesenheit von Fahrrädern im Verkehr.

B.5. Das angewandte Unterscheidungskriterium ist sachdienlich hinsichtlich der Zielsetzung, einerseits die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Vertragsfreiheit möglichst weitgehend zu beachten und andererseits die Wiedergutmachung des Schadens zu sichern, wenn Gründe des allgemeinen Interesses dies rechtfertigen.

Die fragliche Bestimmung ist ebenfalls nicht unverhältnismäßig. Der Gesetzgeber konnte nämlich den Standpunkt vertreten, daß Ausnahmen vom allgemeinen Obligationenrecht begrenzt bleiben sollten. Der Umstand, daß der Versicherer im Falle einer nicht verpflichtenden

Versicherung dem Geschädigten gegenüber die Einreden, die Nichtigkeit und den Verfall des Rechtes, die sich aus dem Gesetz oder dem Vertrag ergeben, geltend machen kann, hindert den Geschädigten außerdem nicht daran, die für den Schaden verantwortliche Person zur Wiedergutmachung dieses Schadens heranzuziehen.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 87 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Oktober 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts